

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

Az.: 3 RK 45/70

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
3. April 1971

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
g e g e n

.....
Beklagte,

beigeladen:

1.,
2.
Revisionsklägerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Februar 1971 durch

Bundesrichter Dr. K r e b s
-Vorsitzender-,
Bundesrichter S p i e l m e y e r ,
Bundesrichter Schroeder-Printzen,
Bundessozialrichter R ü b s t e c k und
Bundessozialrichter R e i m e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beigeladenen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 21. April 1970 aufgehoben, soweit es den eigenen Beitragsanteil des Klägers zur Angestelltenversicherung betrifft.

In diesem Umfange wird der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten in der Revisionsinstanz noch darüber, ob der Beigeladene N. (N.) als Arbeitgeber auch für den Kläger für die Zeit vom 1. Mai 1967 bis zum 30. November 1968 Beitragsanteile zur Angestelltenversicherung in Höhe von 1.386,71 DM an die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) abzuführen hat. Der Kläger war bei dem Beigeladenen N. vom 1. Dezember 1966 an als Buchhalter beschäftigt. Vom 1. Februar bis zum 30. April 1967 war er Mitglied der Barmer Ersatzkasse, die ihm eine Bescheinigung nach § 517 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgestellt hatte. Der Kläger führte für diesen Zeitraum die Sozialversicherungsbeiträge an die Barmer Ersatzkasse ab, die sie als Pflichtbeiträge ansah. Eine Anmeldung des Klägers vom 1. Mai 1967 an bei der Beklagten wurde nicht vorgenommen.

Nach Vornahme einer Betriebsprüfung vertrat die beklagte AOK die Auffassung, der Kläger sei versicherungspflichtig beschäftigt; sie forderte die Nachentrichtung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Angestelltenversicherung in Höhe von 2.773,42 DM. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, den die Beklagte mit Bescheid vom 11. Juni 1969 zurückwies. Der Kläger hat nunmehr Klage erhoben mit dem Ziel festzustellen, daß seine Beschäftigung nicht versicherungspflichtig sei, hilfsweise, daß er im Falle einer Versicherungspflicht von der eigenen Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung befreit sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat ihr insoweit stattgegeben, als Beiträge zur Angestelltenversicherung gefordert worden sind, die über 1.386,71 DM hinausgingen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Kläger habe seine Tätigkeit bei dem Beigeladenen N. in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt. Deshalb sei der Beigeladene N. verpflichtet, für den Kläger Beiträge zur Rentenversicherung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG)



- 3 -

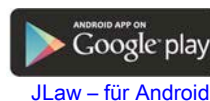
zu entrichten. Da der Kläger kein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten bezogen habe, sei er auch nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG von der Versicherungspflicht befreit.

Jedoch sei der Kläger aufgrund des § 5 des Gesetzes über die weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1144) von der eigenen Beitragsleistung befreit und damit Halbversicherter. Diese Befreiung von der eigenen Beitragspflicht sei noch wirksam, sie habe weder durch eine gesetzliche Regelung ihre Wirksamkeit verloren, noch sei sie von dem zuständigen Versicherungsträger wirksam zurückgenommen worden. Durch Art. V des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (RGBl. S. 1578) sei die Befreiung nicht weggefallen. Hiernach seien Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die aufgrund der bisherigen Gesetze ausgesprochen waren, wirksam geblieben, wenn die Beiträge zur Lebensversicherung einschließlich einer etwaigen Nachversicherung so hoch gewesen waren, daß eine Befreiung auch nach Art. 2 des genannten Gesetzes hätte beantragt werden können. Weder die beklagte AOK noch die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hätten sich darauf berufen, daß die Befreiung nicht mehr bestanden habe; im Gegenteil spreche der Vermerk auf der Kontokarte des Klägers, daß die Befreiung nicht gestrichen worden sei. Nachdem Art. V des Gesetzes von 1921 durch die Verordnung über die Außerkraftsetzung von Vorschriften über die Angestelltenversicherung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I 563, 606) mit Wirkung ab 1. Juni 1924 außer Kraft getreten sei, sei die Befreiung des Beklagten bis heute gültig geblieben, selbst wenn er seine Prämien nicht weiter erhöht haben sollte. Für die weitere Befreiung hätte ab 1. Juli 1924 die inhaltlich gleiche Bestimmung des § 377 AVG gegolten (RGBl. I 1924, 563). Der Kläger habe aber dargelegt, daß seine Lebensversicherung weiter bestanden habe. Der § 5 des Gesetzes vom 1920 sei auch nicht in § 375 AVG in der vom 1. Juli 1924 bis zum 30. Juni 1942 geltenden Fassung aufgegangen, weil beide Befreiungen verschiedene Sachverhalte betrafen. An diesem Zustand habe sich auch nichts geändert, nachdem durch § 14 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zur Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 15. Juni 1942 -DVO 2.LohnabzugsVO- (RGBl. 403) die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

§§ 375 bis 377 AVG weggefallen seien. Diese Befreiung des Klägers von den Arbeitnehmeranteilen sei auch durch die Rentenreform des Jahres 1957 nicht beeinträchtigt worden. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die beigelegene BfA hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Die Auffassung des LSG, daß die Befreiung des Klägers von der eigenen Beitragsleistung gemäß § 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1924 nicht nur über den 1. Juli 1942, sondern auch über den 1. März 1957 hinaus fortbestehe, verstoße gegen den Willen des Gesetzgebers, wie er in der 2. LohnabzugsVO und im Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz zum Ausdruck gekommen sei. Die Befreiungen nach § 5 des Gesetzes seien bereits mit der Einführung des Lohnabzugsverfahrens beseitigt worden, da sie mit dem neuen Recht unvereinbar seien. Der Grundsatz, daß eine einmal rechtswirksam erlassene Befreiung durch Änderungen ihrer ursprünglichen Rechtsgrundlage nicht berührt werden kann, müsse dort Geltung verlieren, wo nach der Gesamtkonzeption des Gesetzes deutlich werde, daß das Gesetz einen mit ihm nicht zu vereinbarenden Rechtszustand nicht aufrechterhalten wolle. Wenn in § 14 Abs. 3 der DVO 2. LohnabzugsVO lediglich die Befreiungen nach den §§ 375 bis 377 AVG für die Zukunft beseitigt werden sollten, so deute dies darauf hin, daß der damalige Gesetzgeber mit Befreiungen nach § 5 des Gesetzes von 1920 überhaupt nicht mehr gerechnet habe. Die Vorschrift sei dahin zu verstehen, daß nicht nur die Vorschriften über die Befreiung von der halben Beitragsleistung aufgehoben worden seien, sondern daß auch bestehende Befreiungen vom 1. Juli 1942 an ihr Ende gefunden hätten. Daß der Gesetzgeber auch späterhin nicht von einem Fortbestand der Befreiung ausgegangen sei, ergebe sich u.a. auch aus Art. 28 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBI I 41). Der Umstand, daß auch in dieser Verordnung keine Regelungen bezüglich der Befreiungen nach § 5 des Gesetzes von 1920 enthalten sind, bewiese erneut, daß der Gesetzgeber nicht mit dem Fortbestehen derartiger Befreiungen gerechnet habe.



- 5 -

Das LSG habe lediglich den Arbeitgeber zur Zahlung seiner Beitragshälften verurteilt. Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung würden aber im Regelfall gemäß § 118 Abs. 1 AVG allein vom Arbeitgeber geschuldet und seien deshalb in voller Höhe an die Einzugsstelle zu entrichten. Ein Beitrag, der vom Arbeitgeber nur zur Hälfte geleistet worden sei, könne nicht als entrichtet angesehen und bei der Feststellung einer Leistung nicht berücksichtigt werden. Mit den Vorschriften über die Rentenberechnung sei es nicht vereinbar, daß ein rentenwirksamer Beitrag nur zur Hälfte entrichtet werde. Es sei auch nicht zulässig, die Arbeitgeberanteile als volle Beiträge eines um die Hälfte gekürzten Entgeltes zu bewerten.

Die beige-ladene BfA beantragt,
das Urteil des LSG Hamburg vom 21. April 1970 abzuändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hamburg vom 29. Oktober 1969 in vollem Umfange zurückzuweisen.

Die beklagte AOK schließt sich diesem Antrag an.

Der Kläger und der Beigeladene N. sind im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist begründet.

Nach § 5 des Gesetzes über die weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 31. Mai 1920 wurden solche Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 5.000 Mark aufgrund des § 1 versicherungspflichtig wurden, ohne bereits nach § 1 AVG iVm der Verordnung des Bundesrats über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 28. August



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1918 (RGBl S. 1085) versichert zu sein, auf Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit, wenn für sie bis einschließlich 30. Juni 1920 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Lebensversicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 - RGBl S. 139) der Abschluß eines Versicherungsvertrages beantragt worden war und der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung am Tage des Befreiungsantrages mindestens ihrem Anteil an dem Beitrag der Gehaltsklasse J gleich kam. Der Antrag auf Befreiung mußte bis zum 1. September 1920 gestellt sein.

Nach Art. V¹ des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (RGBl. S. 1578) blieben Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die aufgrund der bisherigen Gesetze ausgesprochen waren, nur bestehen, wenn die Höhe der Beiträge zur Lebensversicherung einschließlich der Beiträge für etwaige Nachversicherungen, die bis einschließlich 31. Dezember 1921 beantragt werden konnten, so hoch war, daß eine Befreiung auch nach Art. II dieses Gesetzes beantragt werden konnte. Auch das AVG von 1924 (RGBl I 1924, 563) enthält ähnliche Befreiungsvorschriften. So besagt § 375, daß Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 30. Lebensjahr überschritten hatten, und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 - RGBl S. 139) geschlossen war, auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden konnten, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleich kam, die sie nach diesem Gesetz zu tragen hätten (Halbversicherte).

Für diese Halbversicherte entrichtete der Arbeitgeber nach § 376 AVG die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Entsprach die Hälfte des Beitrags nicht einem der in § 172 genannten Beträge, so war der nächsthöhere Monatsbeitrag zu entrichten; der Arbeitgeber konnte die Erstattung des Mehrbetrags von dem Halbversicherten verlangen.

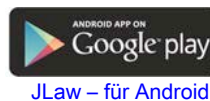
Wurde die Versicherung (§ 375 AVG) vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben, so fiel die Befreiung von der Beitragsleistung weg. Die Lebensversicherungsunternehmen hatten die Aufhebung von Versicherungsverträgen der Reichsversicherungsanstalt mitzuteilen, wenn ihnen die Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung angezeigt worden war (§ 377 AVG aF).

Die aufgrund des Gesetzes von 1920 ausgesprochene Befreiung des Klägers von der eigenen Beitragspflicht ist weder durch das AVG aF noch durch spätere Vorschriften aufgehoben worden, insbesondere nicht durch die DVO 2. LohnabzugsVO vom 15. Juni 1942 (RGBl I 403). Nach dem § 14 Abs. 3 der DVO 2. LohnabzugsVO fielen die §§ 375 bis 377 AVG weg; die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBl I 1900) blieben unberührt.

Selbst wenn man davon ausgehen wollte, daß der damalige Verwaltungsgeber bei der Aufhebung der §§ 375 bis 377 AVG aF nicht an frühere, ähnliche Befreiungsvorschriften gedacht haben sollte, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß diese Befreiungen nunmehr weggefallen seien. Denn einmal waren 1942 keine Befreiungen nach dem Gesetz von 1920 mehr möglich, zum anderen bedeutet aber die Aufhebung der §§ 375 bis 377 AVG im Jahre 1942 nur, daß in Zukunft keine derartigen Befreiungen mehr erfolgen sollten. Es sind damit aber nicht die früher ausgesprochenen Befreiungen weggefallen. Denn die Aufhebung einer solchen Vorschrift hat nicht zur Folge, daß unter ihrer Geltung erlassene Verwaltungsakte (hier: ausgesprochene Befreiung von der eigenen Beitragsleistung) ihre Gültigkeit verloren hätten. Wenn eine solche Folge beabsichtigt gewesen wäre, so hätte sie der Verwaltungsgeber ausdrücklich aussprechen müssen; dies ist aber nicht geschehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Erörterung, ob ein derartiger Eingriff in die durch die Befreiung erworbenen Rechte überhaupt zulässig gewesen wäre.

Die dem Kläger gewährte Befreiung von seiner eigenen Beitragspflicht besteht daher an sich weiter. Denn sie ist auch entgegen der Ansicht der beigeladenen BfA nicht durch andere Gesetze, insbesondere nicht durch die Einführung des Lohnabzugsverfahrens gegenstandslos geworden. Zwar muß der Arbeitgeber den ganzen Beitrag zur Angestelltenversicherung an die Einzugsstelle abführen, also grundsätzlich auch den Anteil des Klägers. Wenn aber der Angestellte von der eigenen Beitragspflicht befreit ist, so beschränkt sich die Abführung auf den Arbeitgeberanteil. Derartige Möglichkeiten kannten und kennen auch schon andere Gesetze, z.B. § 198 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und § 173 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes für die Fälle, in denen Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit sind. Hier hat der Arbeitgeber ebenfalls nur seinen Beitragsanteil zu zahlen. Die Durchführung des Beitragsabzugs bringt sicher in derartigen Fällen Schwierigkeiten mit sich; diese sind jedoch nicht unüberwindbar. Daß der Gesetzgeber auch an solche Möglichkeiten gedacht hat, ergibt sich aus dem schon erwähnten § 376 AVG aF, der gerade derartige Fälle geregelt hat. Zwar galt dies nur für die Beitragsentrichtung durch Marken, aber die Grundgedanken sind auch für das Lohnabzugsverfahren anwendbar. Die Befreiung des Klägers von seinen eigenen Beitragsanteilen ist damit nicht gegenstandslos geworden.

Da die BfA die Befreiung auch nach den Feststellungen des LSG nicht widerrufen hat, besteht sie noch weiter, wenn ihre Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind. Dazu genügt es aber nicht, wie das LSG meint, daß die Versicherung als solche noch bestanden hat. Es muß vielmehr verlangt werden, daß der Kläger auch alles getan hat, um die Voraussetzungen für seine Befreiung aufrechtzuerhalten, daß er nämlich durch ent-



- 9 -

sprechende Prämienzahlungen für die Aufrechterhaltung einer entsprechenden Versicherungssumme gesorgt hat. Das ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der hier anzuwendenden Vorschriften. Nach Art. 5 des genannten Gesetzes vom 13. Dezember 1921 blieben die bisher ausgesprochenen Befreiungen nur dann bestehen, wenn die Beiträge zur Lebensversicherung so hoch waren, daß eine Befreiung auch nach Art. II dieses Gesetzes hätte erfolgen können. Der Gesetzgeber hat aber die einmal ausgesprochene Befreiung von der eigenen Beitragspflicht nicht als endgültig (ohne Rücksicht auf das weitere Schicksal der Lebensversicherung) angesehen, er hat vielmehr verlangt, daß auch den Geldverhältnissen entsprechende Prämien gezahlt würden.

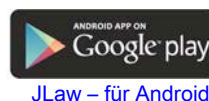
Des weiteren besagt § 377 AVG aF, daß die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung wegfiel, wenn die Versicherung vor Eintritt des Todes durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben wurde; die Versicherungsunternehmen waren sogar verpflichtet, das Reichsversicherungsamt von der Aufhebung von Versicherungsverträgen zu unterrichten. Diese Befreiung mußte aber nicht erst widerrufen werden, sondern fiel automatisch mit der Aufhebung der Versicherung weg. Diese an sich nur für die Befreiung nach § 375 AVG aF geltende Vorschrift muß aber auch auf die Befreiung des Klägers angewandt werden, die aufgrund eines anderen Gesetzes ausgesprochen war. Denn auch hier hatte die Befreiung von der eigenen Beitragsleistung nur dann einen Sinn, wenn die Lebensversicherung, die zur Befreiung geführt hatte, auch in dem vom Gesetz geforderten Umfang fortbestanden hat und nicht aufgehoben worden ist.

Das LSG hat von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend keine Feststellungen getroffen. Der Senat ist daher nicht in der Lage, eine abschließende Entscheidung zu treffen. Das Urteil muß daher in dem angegebenen Umfang aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Dem LSG bleibt die Entscheidung über die Kosten des Revisions-
verfahrens überlassen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)